

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Birgit Homburger, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/4087 –**

Gebührenbelastung der Bürgerinnen und Bürger

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2007 werden verbindliche Auskünfte der Finanzämter künftig gebührenpflichtig. Dabei ist es ist nicht die Schuld der Unternehmen oder gar der Bürgerinnen und Bürger, dass die Steuergesetze in Deutschland wegen ihrer Komplexität unzählige Fragen aufwerfen. Die Initiative der Bundesregierung setzt am falschen Punkt an. Statt die Gesetze so verständlich und praktikabel zu gestalten, dass Auskünfte überflüssig bzw. auf einfache Weise erteilt werden können, bestraft die Bundesregierung die Fragesteller.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Thema „Gebührenbelastung der Bürgerinnen und Bürger“ ist von der Bundesregierung bereits aufgegriffen worden. Das für das Verwaltungsgebührenrecht federführende Bundesministerium des Innern strukturiert derzeit unter Einbindung der Bundesressorts und des Bundesrechnungshofs eine Umfrage zur Erstellung einer Gesamtübersicht über die Gebührenfähigkeit und die Gebührenpflicht öffentlicher Leistungen der Bundesverwaltung. Im Zuge dieser Überlegungen sind umfangreiche Erhebungen in den unterschiedlichen Gebührenbereichen der Bundesverwaltung beabsichtigt, die auch die in der Kleinen Anfrage angesprochenen Aspekte berücksichtigen. Das Ergebnis der Evaluierung wird in den vorgesehenen Entwurf zur Novellierung des Verwaltungskostengesetzes einfließen. Die Bundesregierung wird nach Auswertung der Übersicht über die Verwaltungsgebühren des Bundes auch einen umfassenden Überblick über die in der Kleinen Anfrage angesprochenen Fragen haben. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und im Hinblick auf die noch ausstehenden detaillierten Erhebungen ist eine den Anspruch auf Vollständigkeit erhebende Beantwortung derzeit nicht möglich.

Dies vorausgeschickt, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Welche Gebühren werden von den einzelnen Bundesministerien und -behörden jeweils erhoben?

Soweit in der Kürze der Zeit feststellbar, kann die Bundesregierung zu den in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Bundesressorts erhobenen Verwaltungsgebühren derzeit Folgendes zur Beantwortung der Frage mitteilen:

Allgemein

Von allen Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden werden Gebühren nach dem Informationsfreiheitsgesetz in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) sowie nach dem Umweltinformationsgesetz in Verbindung mit der Umweltinformationsgesetz-Kostenverordnung (UIGKostV) erhoben, wenn ein entsprechender Gebührentatbestand erfüllt ist.

Darüber hinaus erheben einzelne Bundesressorts und deren Geschäftsbereiche folgende Gebühren:

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

- Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erhebt bzgl. der Umsetzung des Chemikaliengesetzes auf Grundlage der Chemikalien-Kostenverordnung (ChemKostV) folgende Gebühren für:
 - Neustoffverfahren (bis 31. Mai 2008 – durch Inkrafttreten der neuen europäischen Chemikalienpolitik (REACH) werden ab 1. Juni 2008 für das Neu- und Altstoffverfahren keine Gebühren mehr eingenommen),
 - Altstoffverfahren (bis 31. Mai 2008 – durch Inkrafttreten der neuen europäischen Chemikalienpolitik (REACH) werden ab 1. Juni 2008 für das Neu- und Altstoffverfahren keine Gebühren mehr eingenommen),
 - PIC-Verfahren (Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien),
 - Biozidverfahren.
- Das Bundesarbeitsgericht erhebt Schreibgebühren für Urteilsabschriften nach der Justizverwaltungskostenordnung.
- Das Bundessozialgericht erhebt Auslagen nach der Justizverwaltungskostenordnung (Schreibauslagen).
- Das Bundesversicherungsamt erhebt Gebühren im Zusammenhang mit der Zulassung strukturierter Behandlungsprogramme (Disease-Management-Programme – DMP –) nach § 137g Abs. 1 Satz 8 SGB V in Verbindung mit § 28h Risiko-Ausgleichsverordnung (RSAV): Nach § 137g Abs. 1 Satz 8 SGB V sind für die Bescheiderteilung Kosten deckende Gebühren zu erheben. Die Gebühren werden gegenüber den Krankenkassen bzw. deren Landesverbänden erhoben.
- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) erhebt Gebühren:
 - für die Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in Verbindung mit der Verordnung über die Kosten der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜKostV),
 - nach § 44 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit der Anordnung der BA über die Entrichtung von Gebühren durch Arbeitgeber für die Auslandsvermittlung aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Vermittlungsabsprachen der BA mit ausländischen Partnerverwaltungen (Gast- und Saisonarbeitnehmer, Kranken- und Altenpflegekräfte),

- nach § 287 SGB III für die Durchführung der Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmer in Verbindung mit der Anordnung der BA über die Entrichtung von Gebühren durch Arbeitgeber zur Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen,
- nach § 13 der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung (AZWV) für die Geschäftshandlungen der Anerkennung von Zertifizierungsstellen.

Auswärtiges Amt und die deutschen Auslandsvertretungen

Das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen erheben Gebühren nach den folgenden Rechtsvorschriften:

- Auslandskostengesetz (AKostG) und Auslandskostenverordnung (AKostV) für alle Amtshandlungen nach den §§ 1 bis 17 des Konsulargesetzes, zum Beispiel Auskünfte, Bescheinigungen, Beglaubigungen, Beurkundungen, Legalisationen, Nachlassangelegenheiten, soweit gemäß § 1 Abs. 3 AKostG nicht Gebührenregelungen nach anderen Rechtsvorschriften Anwendung finden.
- Folgende andere Rechtsvorschriften finden im Bereich des Auswärtigen Amtes und der deutschen Auslandsvertretungen Anwendung:
 - Gebührenverordnung zum Passgesetz (PassGebV),
 - Aufenthaltsverordnung (AufenthV),
 - Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämler,
 - Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PersStdGAV).

Bundesministerium des Innern und Geschäftsbereich

- Das Bundesministerium des Innern erhebt Gebühren für die Zulassung der Ausnahme von der Passpflicht gemäß § 3 Abs. 2 AufenthG.
- Die Bundespolizei erhebt Gebühren für die Ausstellung eines Notreiseausweises (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthV) und für die Ausstellung eines Passierscheins (§ 47 Abs. 1 Nr. 13 AufenthV) sowie die Luftsicherheitsgebühr nach § 5 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) für die Durchsuchung von Fluggästen und deren Gepäck, soweit die Aufgaben von der Bundespolizei wahrgenommen werden.
- Das Bundesverwaltungsamt (BVA) erhebt Gebühren
 - für vom Ausland her betriebene Amtshandlungen nach der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (StAGebV) für folgende Tatbestände:
 - für Einbürgerungen,
 - für die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder ohne eigene Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
 - für die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit,
 - für die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit,
 - für die Erteilung einer Staatsangehörigkeitsurkunde als Staatsangehörigkeitsausweis oder Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher und für sonstige Bescheinigungen.
 - Gebühren werden auch für den Widerruf, die Rücknahme, die Ablehnung und den Widerspruch gemäß § 3a StAGebV erhoben;
 - für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Waffengesetz.

- Das BVA und das Bundeskriminalamt (BKA) erheben Gebühren für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Waffen-, Sprengstoff- und Beschussgesetz auf Grundlage der Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) und der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz werden Verwaltungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis zur Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) erhoben:

- Der Generalbundesanwalt erhebt folgende Gebühren:
 - Dienststelle Bundeszentralregister (seit Januar 2007: das Bundesamt für Justiz)
 - für die Beglaubigung von amtlichen Unterschriften für den Auslandsverkehr auf Urkunden, die keine rechtsgeschäftliche Erklärung enthalten, zum Beispiel Patentschriften, Handelsregisterauszüge und Ernennungsurkunden;
 - Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (seit Januar 2007: das Bundesamt für Justiz)
 - für ihre Mitwirkung (§ 1 Abs. 1 AdÜbAG, § 2a Abs. 4 Satz 1 AdVermiG) bei Übermittlungen an die zentrale Behörde des Heimatstaates (§ 4 Abs. 6 AdÜbAG, § 2a Abs. 4 Satz 2 AdVermiG),
 - für Bestätigungen nach § 9 AdÜbAG,
 - für Bescheinigungen nach § 7 Abs. 4 AdVermiG;
 - Dienststelle Bundeszentralregister (seit Januar 2007: das Bundesamt für Justiz)
 - für die Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 BZRG,
 - für eine Auskunft nach § 150 der Gewerbeordnung.
- Der Präsident des Bundesgerichtshofs erhebt Gebühren für die Beglaubigung von amtlichen Unterschriften für den Auslandsverkehr auf sonstigen Urkunden.
- Der Präsident des Bundesfinanzhofs, der Präsident des Bundespatentgerichts, der Generalbundesanwalt und der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts erheben Gebühren für die Beglaubigung von Ablichtungen, Ausdrucken, Auszügen und Dateien sowie für Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte aus Akten und Büchern.
- Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) erhebt Gebühren nach dem Gesetz über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (PatKostG) sowie nach der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMaVwKostV) für im Wesentlichen folgende Tätigkeiten und Verfahren:
 - In Patentsachen:
 - Anmeldung, Recherche und Prüfung der Patentanmeldung,
 - Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung,
 - In Gebrauchsmustersachen:
 - Anmeldung und Recherche,
 - Aufrechterhaltung des Gebrauchsmusters,

- In Markensachen:
 - Anmeldung,
 - Verlängerung der Schutzdauer,
 - internationale Registrierung von Marken,
 - Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen,
- In Geschmacksmustersachen:
 - Anmeldung,
 - Aufrechterhaltung der Schutzdauer.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

- Von der Zollverwaltung werden insbesondere Gebühren für eine besondere Inanspruchnahme auf der Grundlage der Zollkostenverordnung erhoben.
- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhebt gemäß § 14 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz Gebühren für die Amtshandlungen, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben vornimmt.
- Im Übrigen sind Mahn- und Zustellungsgebühren sowie Zwangsvollstreckungskosten, Gebühren aus Werkvertragsabkommen (Bundesanstalt für Arbeit), Gebühren aus/nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Gebühren für Rückgabe und Vernichtung von Tabaksteuerzeichen und sonstige Gebühren und Verwaltungseinnahmen betroffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

- Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhebt Gebühren nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.
- Die Bundesnetzagentur erhebt folgende Gebühren:
 - für die Zuteilung von Telekommunikations-Rufnummern (TNGebV),
 - für die Zuteilung von Frequenzen und Rufzeichen (FGebV, AfuV),
 - im Zusammenhang mit der elektronischen Signatur für die Akkreditierung von Zertifizierungsdienstleistern und im Rahmen der Ausstellung qualifizierter Zertifikate (SigV),
 - für die Abnahme von Prüfungen und die Erteilung von Amateurfunk- und Flugfunkzeugnissen (AfuV, FlugfunkV),
 - für die Geräteprüfung und für Maßnahmen gegenüber dem Betreiber bei einem Verstoß gegen das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (EMV-FTEKostV),
 - für die Erteilung von Standortbescheinigungen nach der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV),
 - für die Beleihung als benannte Stelle, die Anerkennung als zuständige Stelle oder als Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten und deren Überwachung (BAnerkV) im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen,
 - für die Erteilung von Postlizenzen (PLGebV),
 - für die Entscheidung über die Bedingungen und Methoden für den Netzanschluss oder den Netzzugang der Elektrizitäts- und Gasnetzbetreiber und für die Genehmigungen der entsprechenden Entgelte und für Aufsichtsmaßnahmen (EnWGKostV),

- für die Überwachung und Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur (BEGebV).
- Das Bundeskartellamt erhebt Gebühren gemäß § 80 Abs. 1, S. 1, 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie gemäß § 107 Abs. 1, 2 Ordnungswidrigkeitengesetz.
- Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung erhebt Gebühren nach dem Sprengstoffgesetz und der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.
- Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt erhebt Gebühren nach folgenden Rechtsvorschriften:
 - Kostenverordnung für die Zulassung von Messgeräten zur Eichung (Zulassungskostenverordnung – ZulKV),
 - Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (KVONL),
 - Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV),
 - Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

- Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erhebt Gebühren für Amtshandlungen auf der Grundlage des Arzneimittelgesetzes, des Medizinproduktegesetzes, des Betäubungsmittelgesetzes und des Grundstoffüberwachungsgesetzes.
- Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erhebt ausschließlich Lizenz- und Schutzgebühren.
- Das Paul-Ehrlich-Institut erhebt für einen Teil seiner Amtshandlungen Gebühren nach dem Arzneimittelgesetz.
- Das Robert Koch-Institut erhebt für einen Teil seiner Amtshandlungen Gebühren nach dem Infektionsschutzgesetz und nach dem Stammzellengesetz.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- Das Bundesamt für Zivildienst kann Gebühren nach dem Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz) erheben.
- Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien erhebt gemäß § 21 Abs. 10 des Jugendschutzgesetzes Gebühren für Verfahren, die auf Antrag der Urheberin oder des Urhebers, der Inhaberin oder des Inhabers der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien des Anbieters eingeleitet werden und die auf die Entscheidung gerichtet sind, dass ein Medium nicht mit einem bereits in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist oder aus der Liste für jugendgefährdende Medien zu streichen ist.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und Geschäftsbereich

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und sein Geschäftsbereich erheben Gebühren aufgrund folgender Rechtsgrundlagen, wobei nicht stets allein der Bund Gebührengläubiger ist:

- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung,

- Gebührenordnung für die waffenrechtliche Erlaubnis aufgrund der Luftfahrtverwaltung,
- Verordnung über die Befahrensabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal,
- Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz,
- Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich,
- Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den süddeutschen Bundeswasserstraßen,
- Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt,
- Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämter,
- Kostenverordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft,
- Verordnung der Lotstarifordnung und der Tarifordnung für das Seelotsrevier Wismar/Rostock/Stralsund,
- Vergütungsordnung für Leistungen der Bundesanstalt für Wasserbau für Dritte,
- Vergütungsordnung für Leistungen der Bundesanstalt für Gewässerkunde für Dritte,
- Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen,
- Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr,
- Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen,
- Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie,
- Mauttarife für die Benutzung der Rossfeldstraße,
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr,
- Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typenprüfungen von Verbrennungsmotoren,
- Preisliste des Deutschen Wetterdienstes,
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes,
- Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter,
- § 32 des See-Sicherheits-Untersuchungsgesetzes und § 7 der Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungsgesetzes,
- Sportbootführerscheinverordnung-See,
- Gebührenverordnung nach dem Informationsfreiheitsgesetz,
- Gebührenverordnung nach dem Umweltinformationsgesetz.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- Die vom Umweltbundesamt erhobenen Gebühren erstrecken sich auf folgende Gebührentatbestände:
 - Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz,
 - Amtshandlungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz,

- Allgemeine Emissionshandelsgebühren (Nr. 1 der Emissionshandelskostenverordnung),
- Kontoeinrichtungsgebühren nach Nr. 3 der Emissionshandelskostenverordnung.
- Die vom Bundesamt für Naturschutz erhobenen Gebühren erstrecken sich auf folgende Gebührentatbestände:
 - Amtshandlungen im Bereich des Artenschutzes,
 - Nutzung der Naturschutz-Informationssysteme.
- Das Bundesamt für Strahlenschutz erhebt Gebühren für folgende Amtshandlungen:
 - Genehmigung und Zulassung des Transports von radioaktiven Stoffen,
 - Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung,
 - Staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen,
 - Erteilung von Auskünften aus dem Strahlenschutzregister,
 - Zuverlässigkeitsprüfungen zum Schutz gegen Entwendungen oder erhebliche Freisetzungen radioaktiver Stoffe,
 - Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen sowie von radioaktiven Stoffen am Menschen in der medizinischen Forschung nach § 23 StrlSchV und § 28a RöV,
 - Registrierung von Ethikkommissionen,
 - Entgegennahme und Bekanntmachung von ermittelten Strommengen,
 - Sonstige Gebühren und Entgelte.

Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

- Das Bundesarchiv erhebt Nutzungsgebühren nach der Verordnung über Kosten beim Bundesarchiv.
- Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) erhebt Nutzungsgebühren nach der Verordnung über die Kosten beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

2. Wie haben sich die jährlichen Einnahmen aus den einzelnen Gebührenarten jeweils seit 1998 verändert?

Soweit in der Kürze der Zeit feststellbar, kann die Bundesregierung zu den in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Bundesressorts erhobenen Verwaltungsgebühren derzeit Folgendes zur Beantwortung der Frage mitteilen:

Allgemein

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und die damit verbundene Informationsfreiheitsgebührenverordnung gelten erst seit dem 1. Januar 2006. Eine Veränderung jährlicher Einnahmen kann insofern nicht aufgezeigt werden. Im Übrigen ergeben sich die folgenden Einnahmeentwicklungen:

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales haben sich die Gebühreneinnahmen seit 1998 wie folgt verändert:

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
in Umsetzung des Chemikaliengesetzes auf Grundlage der Chemikalien-Kostenverordnung:

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Gesamtsumme	560	555	532	511	547	534	920	708	2 085

(in 1 000 €)

- Bundessozialgericht
für Auslagen nach der Justizverwaltungskostenordnung (Schreibauslagen):

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Auslagen					55,95	48,76	51,56	42,37	37,07

(in 1 000 €)

- Bundesversicherungsamt
– Gebühren im Zusammenhang mit Zulassung strukturierter Behandlungsprogramme (DMP) wurden erstmals 2003 erhoben; die Einnahmeentwicklung resultiert aus der kontinuierlich gestiegenen Zahl der Zulassungsanträge.

Jahr	2003	2004	2005	2006
DMP-Gebühren	503	1 570	2 385	2 881

(in 1 000 €)

- Gebühren nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) wurden 2006 in einem Fall in Höhe von 30 Euro vereinnahmt.

- Bundesagentur für Arbeit

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Vermittlung von ausländischen Gastarbeitern	197	173	156	166	132	101	73
Vermittlung von ausl. Kranken-/Altenpflegekräften	38	70	72	33	13	2	5
Vermittlung von ausl. Saisonarbeitern	15 790	17 529	18 540	19 269	20 136	20 007	18 437
Durchführung der Regierungsvereinbarung zur Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern	67 906	59 874	21 356	34 820	32 120	23 434	24 609
Erstattung von Anteilen aus den Geb. für Werkvertragsverfahren an das BMF					–22 476	–17 689	–18 736
Auslagen nach der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-/kostenverordnung	4 605	5 397	5 760	6 367	6 396	6 702	7 117
Erteilung einer Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung	1 166	1 193	155	–2			
Erteilung einer Erlaubnis zur Ausbildungsvermittlung	1	7	2				
(Erneuter) Antrag auf Anerkennung als Zertifizierungsstelle nach dem SGB III					9	18	6

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Durchführung des Anerkennungsverfahrens						64	18
Einsatz von Begutachtern im Anerkennungsverfahren						41	32
Ausstellung der Anerkennungs-urkunde						10	3
Gesamtsumme	89 705	84 244	46 042	60 654	36 332	32 690	31 564

(in 1 000 €)

Auswärtiges Amt und die deutschen Auslandsvertretungen

Die Gebühreneinnahmen im Bereich des Auswärtigen Amtes haben sich seit 1998 wie folgt verändert:

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Amtshandlungen der deutschen Auslandsvertretungen	36 822	57 876	63 269	71 792	73 699	69 973	76 074	71 086	75 464
Im Ausland gestellte Anträge, die von innerdeutschen Behörden entschieden werden	808	In Zeile 1	703	823	1 255	1 597	1 661	1 909	1 481
Echtheitsbestätigungen, Endbeglaubigungen des Bundesverwaltungsamts	92	204	159	165	181	177	202	234	258
Gesamtsumme	37 722	58 080	64 131	72 780	75 135	71 747	77 937	73 229	77 203

(in 1 000 €)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

- Bundespolizei im Bereich der Luftsicherheit:

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Gebühren	116	135	147	228	210	276	142	249	295

(in 1 000 €)

- Bereich des Waffen- und Sprengstoffrechts
Entwicklung des Gebührenaufkommens beim Bundesverwaltungsamt (BVA) und Bundeskriminalamt (BKA):

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
BVA	9	14	13	9	9	10	18	23	31
BKA	54	44	58	78	53	36	27	31	40

(in 1 000 €)

Maßgebend für die Veränderungen des Gebührenaufkommens ist im Wesentlichen die unterschiedliche Zahl der Anträge, eine signifikante Erhöhung der Gebührensätze ist hieraus nicht abzulesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

- Zu der Gebühr Nummer 101 GV JVKostO (Beglaubigung von amtlichen Unterschriften für den Auslandsverkehr auf sonstigen Urkunden) wurden seitens des Präsidenten des Bundesgerichtshofs folgende Einnahmen mitgeteilt:

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Gebühren	75 DM	75 DM	25 DM	150 DM	156 €	20 €	30 €	20 €	30 €

- Zu den Gebühren Nummer 100, 204 bis 206 GV JVKostO wurden seitens des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof – Bundeszentralstelle für Auslandsadoption – seit der Einführung der entsprechenden Gebührentatbestände (vgl. Frage 4) insgesamt folgende Einnahmen erzielt:

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006
Gebühr	0	3 392 €	3 634 €	4 172 €	3 194 €

- Zu den Gebühren Nummer 703, 704 GV JVKostO wurden seitens des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof – Dienststelle Bundeszentralregister – folgende Einnahmen erzielt:

– Gebühr Nummer 703 GV JVKostO (Führungszeugnis nach § 30 BZRG):

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Gebühr	20 173	26 075	26 255	28 676	15 975	16 285	12 035	21 561	16 716

(1998 bis 2001 in 1 000 DM/2002 bis 2006 in 1 000 €)

– Gebühr Nummer 704 GV JVKostO (Gewerbezentralregister):

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Gebühr	2 454	3 128	3 217	3 348	2 144	2 281	1 732	2 971	2 519

(1998 bis 2001 in 1 000 DM/2002 bis 2006 in 1 000 €)

- Für den Bereich der JVKostO im Übrigen können zur Einnahmeentwicklung bei den einzelnen Gebührentatbeständen keine konkreten Angaben gemacht werden. Der maßgebliche Einnahmetitel (Titel 111 01) im Einzelplan 07 enthält keine Objektkonten, die sich an den Gebührentatbeständen der JVKostO orientieren.
- Gebühren nach der Rechtsverordnung zu § 10 Abs. 3 IFG werden erst seit dem 1. Januar 2006 erhoben. Die Gebühreneinnahmen im Jahr 2006 für Amtshandlungen nach dem IFG beliefen sich für das Bundesministerium der Justiz – ohne nachgeordneten Bereich – auf insgesamt 1 255,18 Euro.
- Das Gebührenaufkommen des Deutschen Patent- und Markenamts hat sich seit 1998 wie folgt entwickelt:

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Gebühr	166 311	192 895	219 337	206 438	230 305	240 969	246 946	240 286	261 268

(in 1 000 €)

Bis einschließlich 2003 wurden allerdings die Einnahmen des Bundespatentgerichts (u. a. aus Gerichtsgebühren) beim DPMA mit vereinnahmt; erst ab 2004 hat das Bundespatentgericht einen eigenen Einnahmetitel.

Bundesministerium der Finanzen

Die Gebühren und sonstige Einnahmen (insbesondere betreffend Mahn- und Zustellungsgebühren sowie Zwangsvollstreckungskosten, Gebühren nach der Zollkostenverordnung, Gebühren aus Werkvertragsabkommen (Bundesanstalt für Arbeit), Gebühren in Zusammenhang mit dem Informationsfreiheitsgesetz, Gebühren für Rückgabe und Vernichtung von Tabaksteuerzeichen) haben sich seit 1998 wie folgt verändert:

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Gebühr	17 927	17 546	19 087	19 183	15 149	11 328	34 680	33 902	35 413

(in 1 000 €)

Geschäftsbereich des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie haben sich die Gebühreneinnahmen wie folgt verändert:

- Bundesnetzagentur

Die jährlichen Einnahmen haben sich seit 1998 teilweise stark verändert, weil Gebühren aufgrund von Gerichtsentscheidungen anzupassen waren (z. B. TNGebV). Infolgedessen mussten zunächst Gebühren erstattet, anschließend neue Rechtsgrundlagen geschaffen und Gebühren nacherhoben werden, so dass aus den Einnahmen keine regelmäßige Entwicklung abzulesen ist. Außerdem hängen die Gebühren-Einnahmen von der Nachfrage nach Verwaltungsleistungen ab bzw. von Anlässen, die ein Einschreiten erforderlich machen.

- Bundeskartellamt:

Die Einnahmen sind konstant geblieben.

- Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Gebühren	7 184	6 122	5 846	6 237	6 097	6 045	6 896	7 385	7 959

(in 1 000 €)

- Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Zulassungskostenverordnung	<u>1 621</u>	<u>1 652</u>	<u>1 629</u>	<u>1 659</u>	<u>1 639</u>	<u>2 039</u>	1 739	1 760	1 781
Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	<u>5 117</u>	<u>5 217</u>	<u>5 144</u>	<u>5 240</u>	<u>5 177</u>	<u>5 117</u>	5 840	5 375	5 798
Kostenverordnung zum Waffengesetz	49	36	35	21	19	58	90	103	119
Spielverordnung	1 447	1 343	1 532	1 523	1 615	1 492	1 391	1 489	1 934
Gesamtsumme	8 234	8 248	8 340	8 443	8 450	8 706	9 060	8 727	9 632

(in 1 000 €)

Die unterstrichen wiedergegebenen Beträge wurden im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen abgeschätzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Jahr	2004	2005	2006
Gebühren und sonstige Entgelte	81	85	66

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

- Die Gebühreneinnahmen des Eisenbahn-Bundesamts im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes sind seit 1998 um 17 Prozent gesunken.
- Das Bundesamt für Güterverkehr hat 2006 rund 44 Prozent weniger Gebühren und sonstige Entgelte eingenommen als 1998. Aus der Erhebung der LKW-Maut hat der Bund 2005 ca. 2,87 Mrd. Euro (brutto) und 2006 ca. 3,08 Mrd. Euro (brutto) eingenommen.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

• Umweltbundesamt

- Einnahmen aus Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Gebühr	36	20	16	11	6	8	40	20	72

(in 1 000 €)

- Einnahmen aus folgenden Gebührentatbeständen:
 - Allgemeine Emissionshandelsgebühren (Nr. 1 der Emissionshandelskostenverordnung),
 - Kontoeinrichtungsgebühren nach Nr. 3 der Emissionshandelskostenverordnung.

Jahr	2005	2006
Gebühr	21	12

(in 1 000 €)

• Bundesamt für Naturschutz

Einnahmen aus folgenden Gebührentatbeständen:

- Amtshandlungen im Bereich des Artenschutzes,
- Nutzung der Naturschutz-Informationssysteme.

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Gebühr	144	180	190	192	245	268	275	293	299

(in 1 000 €)

• Bundesamt für Strahlenschutz

Einnahmen aus folgenden Gebührentatbeständen:

- Genehmigung und Zulassung des Transports von radioaktiven Stoffen,
- Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung,
- Staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen,
- Erteilung von Auskünften aus dem Strahlenschutzregister,
- Zuverlässigkeitsprüfungen zum Schutz gegen Entwendungen oder erhebliche Freisetzungen radioaktiver Stoffe,
- Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen sowie von radioaktiven Stoffen am Menschen in der medizinischen Forschung nach § 23 StrlSchV und § 28a RöV,
- Registrierung von Ethikkommissionen,
- Entgegennahme und Bekanntmachung von ermittelten Strommengen,
- Sonstige Gebühren und Entgelte.

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Gebühr	2 541	3 102	2 160	2 198	9 855	9 283	7 825	8 185	6 559

(in 1 000 €)

Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

- Bundesarchiv (BArch)

Einnahmen nach der Verordnung über Kosten beim Bundesarchiv.

- Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU)

Einnahmen nach der Verordnung über die Kosten beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR:

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
BArch	575	717	606	535	640	548	594	562	482
BStU	432	356	322	271	198	197	180	163	205

(in 1 000 €)

3. Welche dieser Gebühren wurden seit 1998 angehoben?

Soweit in der Kürze der Zeit feststellbar, kann die Bundesregierung zu den in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Bundesressorts erhobenen Verwaltungsgebühren derzeit Folgendes zur Beantwortung der Frage mitteilen:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die Gebühren für die Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) wurden in den Jahren 1999, 2001 und 2003 angehoben.

Auswärtiges Amt

Im Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes wurden die Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis der Auslandskostenverordnung (Anlage 1 AKostV), die Wertermittlungsvorschriften (Anlage 2 AKostV) und die Wertgebührentabelle (Anlage 3 AKostV) mit Wirkung vom 7. September 2001 der seit dem Inkrafttreten der AKostV im Jahre 1980 gestiegenen Kostenentwicklung angepasst. Die Gebührensätze wurden zwischen 50 Prozent und 100 Prozent erhöht. Grundlage für die Anpassung der Gebühren waren die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung. Anlässlich der Einführung des Euro wurden die in Euro umgerechneten Gebührensätze geglättet (auf volle Euro aufgerundet).

Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 wurde ein Auslandszuschlag in die Passgebührenverordnung eingeführt. Mit dem Zuschlag in Höhe von 13 Euro sollten die im Rahmen der Passausstellung an einer deutschen Auslandsvertretung anfallenden höheren Logistik-, Infrastruktur- und Personalkosten gedeckt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Durch Artikel 8 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) sind im Bereich des JVKostO die Gebühren für die Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (Nummer 703 GV JVKostO) und für die Erteilung einer Auskunft nach § 150 der Gewerbeordnung (Nummer 704 GV JVKostO) mit Wirkung vom 1. Januar 2000 jeweils um 5,00 DM (2,56 Euro) auf 20,00 DM (10,23 Euro) angehoben worden. Durch Artikel 14 des Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422) sind die genannten Gebühren im Zuge der Euro-Umstellung mit Wirkung vom 2. Januar 2002 auf jeweils 13,00 Euro festgesetzt worden. Weitere Gebühren sind im Bereich der JVKostO seit 1998 nicht angehoben worden.

Durch Artikel 10 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 wurden die Gebühren in Schutzrechtsverfahren vor dem DPMA mit Wirkung vom 1. Januar 2000 um durchschnittlich 15 Prozent erhöht. Die Mehreinnahmen sollten insbesondere die personelle Verstärkung des DPMA im Prüferbereich ermöglichen. Geringfügige Gebührenänderungen ergaben sich darüber hinaus im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung.

Bundesministerium der Finanzen

Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Zollkostenverordnung wurden Anfang 2005 die Gebühren der Zollkostenverordnung der Besoldungsentwicklung angepasst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie wurden für die Bundesanstalt für Materialforschung die Stundensätze der Kostenverordnung und die Rahmensätze beim Sprengstoffgesetz erhöht. Bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt werden die Stundensätze regelmäßig geprüft und aktualisiert. Bis auf die Zulassungskostenverordnung wurden alle Sätze angehoben.

4. Welche Gebühren wurden seit 1998 neu eingeführt?

Soweit in der Kürze der Zeit feststellbar, kann die Bundesregierung zu den in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Bundesressorts erhobenen Verwaltungsgebühren derzeit Folgendes zur Beantwortung der Frage mitteilen:

Allgemein

Die Gebührentatbestände der IFGGebV wurden auf Grundlage von § 10 Abs. 3 IFG eingeführt. Die IFGGebV trat zeitgleich mit dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) am 1. Januar 2006 in Kraft. Die Gebührentatbestände der UIGKostV wurden auf der Grundlage von § 12 Abs. 3 UIG eingeführt. Die UIGKostV trat zeitgleich mit dem novellierten, erstmals auf alle Bundesbehörden anwendbaren UIG am 14. Februar 2005 in Kraft.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurden mit der Änderung der Verordnung 304/2003 ab dem Jahr 2003 Gebühren für das PIC-Verfahren (Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien) bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin eingeführt. Des Weiteren wurden mit der Novellierung des Chemikaliengesetzes im Jahr 2002 Gebühren für die Umsetzung des Biozidverfahrens eingeführt. Es handelt sich hierbei um Gebühren-Nummer 3.2 und 4.1 bis 4.15 der ChemKostV.

Mit dem Gesetz zur Reform des Risikostrukturausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung (hier: Änderung SGB V, § 137) wurde seit dem 1. Januar 2002 eine neue Gebühr eingeführt, die das Bundesversicherungsamt erhebt.

Die Bundesanstalt für Arbeit erhebt seit dem Inkrafttreten der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung (AZWV) am 1. Juli 2004 die dort vorgesehenen Gebühren.

Auswärtiges Amt

Im Bereich des Auswärtigen Amts wurde anlässlich der Anhebung der Gebührensätze nach der AKostV zum 7. September 2001 ein neuer Gebührentat-

bestand in das Gebührenverzeichnis, Anlage 1 AKostV, eingeführt (Nr. 401: Mitwirkung bei der verlangten Überführung einer verstorbenen Person).

Bundesministerium des Innern

Im Waffenrecht wurden der „Kleine Waffenschein“ sowie die Einstufung von Gegenständen mit dem Ergebnis der Erteilung von Feststellungsbescheiden durch das BKA neu eingeführt, entsprechend werden hierfür neue Gebühren erhoben. Im Sprengstoffrecht wurde für die neu eingeführte Verbringensgenehmigung für Explosivstoffe eine neue Gebühr eingeführt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Durch Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950), in der Fassung durch Artikel 9 Abs. 7 des Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), sind in das Gebührenverzeichnis der Justizverwaltungskostenordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2002 folgende Gebührentatbestände aufgenommen worden:

- Mitwirkung der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (§ 1 Abs. 1 AdÜbAG, § 2a Abs. 4 Satz 1 AdVermiG) bei Übermittlungen an die zentrale Behörde des Heimatstaates (§ 4 Abs. 6 AdÜbAG, § 2a Abs. 4 Satz 2 AdVermiG) – Nr. 204 GV JVKostO,
- Bestätigungen nach § 9 AdÜbAG – Nr. 205 GV JVKostO,
- Bescheinigungen nach § 7 Abs. 4 AdVermiG – Nr. 206 GV JVKostO.

Darüber hinaus sind durch Artikel 12 Abs. 7 des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) zum 1. Januar 2007 folgende weitere Tatbestände aufgenommen worden:

- Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters – Nrn. 500 bis 502 GV JVKostO,
- Übertragung von Unterlagen der Rechnungslegung, die in Papierform zum Register eingereicht wurden, in ein elektronisches Dokument (§ 8b Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 2 HGB und Artikel 61 Abs. 3 EGHGB) – Nr. 503 – GV JVKostO,
- Durchführung eines Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB sowie Festsetzung eines zweiten und eines jeden weiteren Ordnungsgeldes – Nrn. 600 bis 601 GV JVKostO.

Für das Deutsche Patent- und Markenamt wurden folgende Gebühren neu eingeführt:

- für den Einspruch gegen ein erteiltes Patent,
- für die Erinnerung im Markenverfahren,
- für den Antrag auf Weiterbehandlung,
- für die Rückerstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Die Gebühren nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wurden mit Inkrafttreten des Gesetzes im April 2002 eingeführt. Im Bereich der Bundesnetzagentur wurden folgende Gebühren neu eingeführt:

- für die Zuteilung von Telekommunikations-Rufnummern (TNGebV),
- Gebühren für die Zuteilung von Frequenzen (FGebV),

- Gebühren im Zusammenhang mit der elektronischen Signatur für die Akkreditierung von Zertifizierungsanbietern und im Rahmen der Ausstellung qualifizierter Zertifikate (SigV),
- Gebühren für die Beleihung als benannte Stelle, die Anerkennung als zuständige Stelle oder als Konformitätsbewertungsstelle für Drittstaaten und deren Überwachung (BAnerkV) im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen,
- Gebühren für die Erteilung von Postlizenzen (PLGebV),
- Gebühren für die Entscheidung über die Bedingungen und Methoden für den Netzanschluss oder den Netzzugang der Elektrizitäts- und Gasnetzbetreiber und für die Genehmigungen der entsprechenden Entgelte und für Aufsichtsmaßnahmen (EnWGKostV),
- Gebühren für die Überwachung und Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang der Eisenbahninfrastruktur (BEGebV).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Bereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden die in der Gebührenordnung für die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien vorgesehenen Gebühren mit Inkrafttreten der Gebührenordnung am 1. Januar 2004 neu eingeführt.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wurden neu eingeführt:

- Gebühren der Amtshandlungen im Zusammenhang mit Sicherheitspersonal in der Fahrgastschiffahrt,
- Gebühr für die Erteilung der EU-Gemeinschaftslizenz (Bereich Personenbeförderung),
- Gebühr für die Erteilung einer Fahrerbescheinigung (Bereich Güterverkehr),
- Streckenbezogene LKW-Maut,
- Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurden beispielsweise die Emissionshandelskostenverordnung vom 31. August 2004 sowie die Elektro- und Elektronikgerätekostenverordnung vom 6. Juli 2005 neu eingeführt.

5. Welche dem Bund zustehenden Gebührenarten wurden seit 1998 ersatzlos gestrichen?

Soweit in der Kürze der Zeit feststellbar, kann die Bundesregierung zu den in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Bundesressorts erhobenen Verwaltungsgebühren derzeit Folgendes zur Beantwortung der Frage mitteilen:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Jahr 2002 wurde die Erlaubnispflicht für die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung nach den § 291 ff. SGB III und damit auch die in diesem Zusammenhang erhobenen Gebühren aufgehoben.

Auswärtiges Amt und die deutschen Auslandsvertretungen

Im Bereich des Auswärtigen Amtes wurde anlässlich der Anhebung der Gebührensätze nach der AKostV zum 7. September 2001 ein Gebührentatbestand vollständig gestrichen (Nr. 120: Unterschrift oder Handzeichen der Eltern, des Vormunds oder Pflegers zur Eheschließung).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Im Bereich der Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts wurde die Gebühr für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Anmelders oder Schutzrechtsinhabers ersatzlos abgeschafft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Entfallen sind Telekommunikationslizenzengebühren sowie Gebühren und Beiträge im Zusammenhang mit dem CB-Funk.

6. Plant die Bundesregierung die Abschaffung bzw. Einführung von Gebühren, und wenn ja, um welche handelt es sich dabei?

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist eine detaillierte und den Anspruch auf Vollständigkeit erhebende Mitteilung der Bundesregierung über den Stand der Planungen zur Abschaffung bzw. Einführung von Gebühren nicht möglich. Zum gegenwärtigen Stand der Planungen haben die Bundesressorts Folgendes mitgeteilt:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Es bestehen erste Vorschläge der Zulassungsstelle (BAuA) für die Umsetzung des Biozidverfahrens, die ChemKostV um Gebührentatbestände für neue Aufgaben zu erweitern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Im Bereich der Justizverwaltungskostenordnung ist die Einführung einer Gebühr für Unterstützungsleistungen der Zentralen Behörde nach Kapitel V des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen und nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz geplant (Bundestagsdrucksache 16/3251). Die Gebühr soll von dem Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde im Sinne des Übereinkommens erhoben werden. Im Bereich der Gebühren des deutschen Patent- und Markenamts gibt es keine Planungen, die bestehenden Gebührentatbestände wesentlich zu verändern.

Bundesministerium des Innern

Es ist beabsichtigt, mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (2. ÄndG zum ZuwG) folgende Gebührentatbestände einzuführen:

- Ausstellung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 44a AufenthV),
- Anerkennung einer Forschungseinrichtung (§ 47 Abs. 1 Nr. 14 AufenthV),
- Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer, für Flüchtlinge und für Staatenlose mit Biometriechip (§ 48 Abs. 1 Satz 1 AufenthV),
- Ausstellung einer Aufenthaltskarte (§ 5 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU),

- Ausstellung einer Bescheinigung des Daueraufenthalts (§ 5 Abs. 6 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU),
- Ausstellung der Daueraufenthaltskarte (§ 5 Abs. 6 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU),
- Ausstellung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, die Ausländern ausgestellt wird, die aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizer Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit ein Aufenthaltsrecht besitzen (§ 28 Satz 2 Aufenthaltsverordnung), wenn es sich nicht um die erstmalige Ausstellung an Personen handelt, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Geplant ist eine Gebührenordnung für das neue Satellitendatensicherheitsgesetz. Darüber hinaus sollen in eine neue Telekommunikations-Gebührenverordnung (TKGebV) Gebührenermächtigungen für folgende Sachverhalte aufgenommen werden:

- Registrierung von Dialern,
- Anmeldung von Satelliten,
- Übertragung von Wegerechten,
- Anerkennung von internationalen Abrechnungsstellen.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Die Bundesregierung beabsichtigt, die derzeit geltende Kostenverordnung zum Treibhaus-Emissionshandelsgesetz und zum Zuteilungsgesetz 2007 (Emissionshandelskostenverordnung 2007 – EHKostV 2007) ab 2008 weitgehend durch die Veräußerung von Berechtigungen zu ersetzen. Damit entfallen die meisten der bisherigen Gebührentatbestände. Die Gebührensätze der Kostenverordnung zum Projekt-Mechanismen-Gesetz für Amtshandlungen nach dem Projekt-Mechanismen-Gesetz sollen deutlich reduziert werden.

7. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren entstehenden Kosten bezogen auf die einzelnen Bundesministerien und -behörden?

Hierzu liegen der Bundesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor. Es ist jedoch vorgesehen, diesen Aspekt bei der Strukturierung der in der Vorbemerkung angesprochenen Umfrage über die Verwaltungsgebühren des Bundes zu berücksichtigen.

8. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die von den Ländern bzw. Kommunen erhobenen Gebührenarten und deren durchschnittliche Höhe vor?

Hierzu kann die Bundesregierung – insbesondere ohne eine Beteiligung der Länder – zurzeit keine verlässlichen Aussagen treffen. Es ist jedoch vorgesehen, diesen Aspekt bei der Strukturierung der in der Vorbemerkung angesprochenen Umfrage über die Verwaltungsgebühren des Bundes zu berücksichtigen.

9. Welche Initiativen hat die Bundesregierung seit 1998 unternommen, um sich einen Überblick über die Gebührenbelastung der Unternehmen, aber auch der Privathaushalte in den einzelnen Bundesländern zu verschaffen?

Es ist vorgesehen, die Gebührenbelastung der Bürger und Unternehmen in der in der Vorbemerkung angesprochenen Umfrage zu berücksichtigen.

10. Führt die Bundesregierung ein Monitoring der potentiellen Gebührenbelastung der Unternehmen bzw. Privathaushalte in Deutschland, und wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium des Innern beabsichtigt, wie in der Vorbemerkung dargestellt, eine Gesamtübersicht über die Gebührenfähigkeit und die Gebührenpflicht öffentlicher Leistungen der Bundesverwaltung zu erarbeiten und diese zu evaluieren.

11. Auf welche Weise stellt die Bundesregierung sicher, dass die Gebührenhöhe die tatsächlich entstehenden Verwaltungskosten widerspiegelt?

Die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Einführung von Gebühren sowie bei Bemessung der Gebührenhöhe ist durch das Verwaltungskostengesetz (VwKostG) sowie zum Teil in spezialgesetzlichen Gebührengesetzen und -verordnungen vorgeschrieben:

Zur Bestimmung der Gebührenhöhe bindet § 3 Satz 1 VwKostG den Gesetz- und Ordnungsgeber an das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip. Dabei geht das Gebührenrecht des Bundes im Grundsatz vom Äquivalenzprinzip aus, wonach die Gebührensätze so zu bemessen sind, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Abweichend davon kann der Gesetzgeber im Einzelfall nach § 3 Satz 2 VwKostG die Geltung des Kostendeckungsprinzips festlegen, wonach Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden dürfen. In diesen Fällen sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Bei der Festsetzung von Gebühren, für die Rahmensätze vorgesehen sind, ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall nach § 9 Abs. 2 VwKostG neben dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

12. Ist in allen Ressorts, die Gebühren erheben, eine Kosten-Leistungs-Rechnung für die entsprechenden Verwaltungsvorgänge eingeführt, und wenn nein, warum nicht?

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) wurde bisher in den Ressorts nicht flächendeckend eingeführt. Die Rechtsgrundlagen zur Einführung einer KLR bilden die im Zuge des Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetzes vom 22. Dezember 1997 novellierten § 6 Abs. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz und § 7 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung. Hiernach ist die KLR in geeigneten Bereichen einzuführen. Dabei ist zu beachten, dass die Ressorts unter den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen eigenverantwortlich entscheiden, inwieweit ihre Geschäftsbereiche geeignet sind, eine KLR einzuführen. Daher verfügen nicht alle

Ressorts, die Gebühren erheben, über eine KLR. Darüber hinaus ist eine grundsätzliche Ermittlung von Gebührensätzen unter Heranziehung von KLR-Daten nicht bei allen Einrichtungen möglich beziehungsweise sinnvoll. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. März 2003 – 2 BvL 9 – 12/98 – können bei der Gebührenbemessung neben dem Zweck der Kostendeckung ebenfalls Aspekte des Vorteilsausgleichs, der Verhaltenslenkung sowie soziale Aspekte berücksichtigt werden, soweit diese sachlich gerechtfertigt sind. Daneben wird teilweise die Gebührenhöhe bereits durch Rechtsnormen oder durch die weiteren zu berücksichtigenden Aspekte bei der Gebührenkalkulation vorgegeben.

13. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die Höhe der von den Bundesministerien und -behörden erhobenen Gebühren im Vergleich zu den im europäischen Ausland für entsprechende Verwaltungsleistungen erhobenen Gebühren vor?

Soweit in der Kürze der Zeit feststellbar, kann die Bundesregierung zu den in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Bundesressorts erhobenen Verwaltungsgebühren derzeit Folgendes zur Beantwortung der Frage mitteilen:

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Kenntnisse liegen diesbezüglich nur hinsichtlich der von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erhobenen Gebühren zum Biozidverfahren vor. Die Höhe der Gebühren bewegt sich in Deutschland im mittleren Gebührenspektrum.

Auswärtiges Amt

Die Gebühren für Schengenvisa (Visa der Kategorie A, B und C) wurden durch die Entscheidung des Rates 2006/440/EG vom 1. Juni 2006 zur Änderung der Anlage 12 der GKI sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend die den Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Visumanträgen entsprechenden Gebühren (ABl. EU Nr. L 175, S. 77) einheitlich auf 60 Euro festgesetzt. Die Gebühr für die Bearbeitung (einschließlich Erteilung) eines nationalen Visums der Kategorie D beträgt 35 Euro, die eines nationalen Visums der Kategorie D+C 60 Euro. Die Gebühren für nationale Visa bei anderen EU-Mitgliedstaaten variieren zwischen 35 Euro und 100 Euro. In den Niederlanden werden bis zu 830 Euro erhoben. Nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes liegen die sonstigen Gebühren im Bereich der auswärtigen Dienste unserer europäischen Partner zum Teil deutlich über den vergleichbaren deutschen Gebührensätzen.

14. Welche Initiativen plant die Bundesregierung, um die Berechnung der Gebühren für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Unternehmen in Deutschland transparenter zu gestalten?

Das Bundesministerium des Innern beabsichtigt, wie in der Vorbemerkung dargestellt, eine Gesamtübersicht über die Gebührenfähigkeit und die Gebührenpflicht öffentlicher Leistungen der Bundesverwaltung zu erarbeiten, diese zu evaluieren und den gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu identifizieren. Das Ergebnis der Evaluierung soll auch dazu beitragen, bei der Schaffung neuer Rechtsgrundlagen die Berechnung der Gebühren für die Bürgerinnen und Bürger transparenter zu machen.

15. Wie viel Prozent der Anfragen an die Finanzämter werden nach Ansicht der Bundesregierung künftig gebührenpflichtig werden, und mit welchen Gebühreneinnahmen rechnet die Bundesregierung?

Von den Finanzämtern wurden in der Vergangenheit jährlich rund 10 000 verbindliche Auskünfte erteilt; die Anzahl der unverbindlichen – und damit auch in Zukunft gebührenfreien – Auskünfte dürfte wesentlich höher liegen. Nach Einführung der gesetzlichen Regelung in § 89 Abs. 2 AO durch das Föderalismusreform-Begleitgesetz dürfte sich die Anzahl verbindlicher Auskünfte der Finanzämter deutlich erhöhen. Eine hinreichend präzise Prognose ist allerdings nicht möglich.

Sollte sich die Anzahl der Auskunftsanträge nach § 89 Abs. 2 AO auf rund 30 000 Anfragen im Jahr erhöhen, wären Gebühren von mindestens 3 630 000 Euro festzusetzen (bei Zugrundelegung der Mindestgebühr in Höhe von 121 Euro). Bei Gegenstandswerten über 5 000 Euro wird das Gebührenaufkommen entsprechend höher ausfallen. Die maximale Gebühr einer verbindlichen Auskunft bei Bemessung nach dem Gegenstandswert beträgt 91 456 Euro (bei Gegenstandswerten ab 30 Mio. Euro).

16. Welchen Gesetzen bzw. Verordnungen lassen sich die Anfragen, die nach Ansicht der Bundesregierung künftig gebührenpflichtig werden sollen, zuordnen?

Das Bundesministerium des Innern beabsichtigt, wie in der Vorbemerkung dargestellt, eine Gesamtübersicht über die Gebührenfähigkeit und die Gebührenpflicht öffentlicher Leistungen der Bundesverwaltung zu erarbeiten, diese zu evaluieren und den gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu identifizieren. Dem Ergebnis der Evaluierung kann nicht vorgegriffen werden.

17. Welche Initiativen plant die Bundesregierung, um diese Gesetze künftig so zu gestalten, dass Anfragen unbürokratisch und gebührenfrei erfolgen können, und bis wann werden diese vorliegen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

